

**Dritte Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung
der Universität Regensburg**

Vom 29. Juni 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung der Universität Regensburg vom 20. Juli 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Regensburg“ wird der Klammerzusatz „(Immatrikulationsatzung – ImmaS)“ eingefügt.
2. In der gesamten Satzung werden Satznummerierungen eingefügt.
3. In § 3 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Alle immatrikulierten Studierenden erhalten eine multifunktionale Chipkarte der Universität (UR-Karte). ²Diese Karte beinhaltet u.a. die Funktionen Studierendenausweis, Ausweis für die Universitätsbibliothek und Mensakarte. ³Für die Inanspruchnahme einiger Funktionen ist es erforderlich, dass der Studierende die UR-Karte mit einem Lichtbild versehen lässt. ⁴Die UR-Karte muss nach erstmaliger Freischaltung nach der Erstimmatrikulation semesterweise neu validiert werden, um die Funktionen behalten zu können.“
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der achte Spiegelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Nachweis über die Entrichtung des Semesterbeitrags (Studentenwerksbeitrag und Semesterticket),“
 - b) Im neunten Spiegelpunkt wird die Zahl „8“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - c) Im 14. Spiegelpunkt wird nach den Worten „in der jeweils geltenden Fassung“ ein Komma und folgender Halbsatz angefügt:
„in der Regel auf DSH2-Niveau, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung“

5. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „im Anrechnungsbescheid genannte Fachsemester“ durch die Worte „dem im Anrechnungsbescheid genannte Fachsemester folgende Fachsemester“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„²Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die Rückmeldefrist versäumt hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. ³In dem Antrag sind die Gründe für die verspätete Rückmeldung anzugeben. ⁴Nach Ablauf von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn ist eine Rückmeldung ausgeschlossen.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und des Studienbeitrags gem. Art. 71 BayHSchG“ gestrichen.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der fälligen Beiträge durchgeführt. ²Nach Zahlungseingang werden die Immatrikulationsunterlagen zum Download zur Verfügung gestellt und die UR-Karte kann an den hierfür vorgesehenen Terminals validiert werden.“

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „Der Beurlaubungsgrund ist“ die Worte „im Antrag anzugeben und“ eingefügt.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Tritt der die Beurlaubung rechtfertigende Grund erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, kann der Antrag noch bis spätestens dem 15. Dezember für das laufende Wintersemester bzw. 15. Juni für das laufende Sommersemester (Ausschlussfristen) gestellt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Juni 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 29. Juni 2015.

Regensburg, den 29. Juni 2015
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Die Satzung wurde am 29.06.2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29.06.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.06.2015.